



Marktgemeinde Lichtenwörth

Pol. Bezirk Wiener Neustadt, NÖ

A-2493 Lichtenwörth

Hauptstraße 1

UID-Nr.: ATU 16223405

DVR: 0405442

Tel.: 02622/75227

Fax: 02622/75227/9

E-Mail: gemeindeamt@lichtenwoerth.at

Internet: <http://www.lichtenwoerth.gv.at>

Lichtenwörth, am 14.12.2016

Zahl: o.Z./2016

Sachbearbeiter: Amtsleiter Mag. Riegler

Betreff: *Änderung der Abfallwirtschaftsverordnung*

ÖFFENTLICHE KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Lichtenwörth hat in seiner Sitzung am 13.12.2016 aufgrund des § 15 FAG und der §§23 und 28 des NÖ. Abfallwirtschaftsgesetzes 1992, LGBl. 8240-0 verordnet:

ABÄNDERUNG DER VERORDNUNG ÜBER DIE AUSSCHREIBUNG VON ABFALLWIRTSCHAFTSGEBÜHREN UND ABFALLWIRTSCHAFTSABGABEN ABFALLWIRTSCHAFTSVERORDNUNG

§ 6

Abfallwirtschaftsgebühr und Abfallwirtschaftsabgabe

1) Die Abfallwirtschaftsgebühr errechnet sich aus

- * einem Behandlungsanteil
 - * und einem Bereitstellungsanteil.
- Der Bereitstellungsbetrag beträgt € 26,12 pro Wohnung und Jahr.

(2) Die Berechnung des Behandlungsanteiles erfolgt nach der Anzahl der Abfuhrtermine.

(3) Die Grundgebühr beträgt:

I. Für die Abfuhr von Restmüll:

1. Bei Müllbehältern für eine wiederkehrende Benützung (Mülltonnen)

pro Müllbehälter und Abfuhr _____

- | | | |
|--|---|-------|
| a) für einen Müllbehälter von 60 Liter | € | 7,00 |
| b) für einen Müllbehälter von 120 Liter | € | 8,40 |
| c) für einen Müllbehälter von 240 Liter | € | 16,70 |
| d) für einen Müllbehälter von 1100 Liter | € | 76,50 |

2. Bei Müllbehältern für eine nur einmalige Benützung (Müllsäcke)

pro Müllbehälter (Müllsack) mit 100 Liter € 8,40

II. Für die Abfuhr von kompostierbaren Abfällen:

1. Bei Müllbehältern für eine wiederkehrende Benützung (Mülltonnen)

pro Müllbehälter und Abfuhr

a) für einen Müllbehälter von 120 Liter	€	3,50
b) für einen Müllbehälter von 240 Liter	€	7,00
c) für einen Müllbehälter von 1100 Liter	€	32,00

2. Bei Müllbehältern für eine nur einmalige Benützung (Müllsäcke)

pro Müllbehälter (Müllsack) mit 100 Liter	€	3,50
---	---	------

(4) Die Abfallbehandlungsabgabe beträgt 30 % des Behandlungsanteiles.

(5) Die Umsatzsteuer wird gesondert in Rechnung gestellt.

.....
**§ 10
Inkrafttreten**

Diese Abfallwirtschaftsverordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgt.

angeschlagen am:

14.12.2016

abgenommen am:

30.12.2016 ✓

10-11



Der Bürgermeister:

(Harald Richter)